



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Örtliches Anwendungsgebiet des c.3

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

4. Lintzel ist der Meinung, daß durch meine Auslegung des c. 3 die Doppelstufung völlig erwiesen sein würde, aber er meint, daß meine Auslegung „unbedingt“ unrichtig sei. Zur Begründung wird auf Brunner verwiesen¹⁵²⁾. In den Ständen wird auf diese frühere Widerlegung Bezug genommen. Meine Auffassung des c. 3 sei „unter allen Umständen unhaltbar“ und „von Brunner bereits ad absurdum geführt“¹⁵³⁾. Dann wird die Fiskaldeutung Brunners kurz wiederholt. Die Generalklausel der Lex Ribuarum wird von Lintzel ebensowenig berücksichtigt wie von Brunner. Diese Stellungnahme Lintzels zeichnet sich zwar durch die große Bestimmtheit der ausgesprochenen Ablehnung aus, aber auch leider durch den Mangel jeder sachlichen Erörterung. Lintzel folgt einfach denjenigen Ausführungen Brunners, die wir eben besprochen haben.

4. Die Tragweite des c. 3.

§ 20.

1. Die Vorschrift des c. 3 mit dem nachgewiesenen Inhalte hat nach verschiedenen Richtungen hin Bedeutung. In unserem Zusammenhang steht die Tragweite für das Problem der Doppelstufung im Vordergrund. Eine unmittelbare Anerkennung der sächsischen Aktivstufung bei Privatbußen ist allerdings in c. 3 nicht ausgesprochen. Es handelt sich um eine Kollisionsnorm, um eine Vorschrift für die Anwendung fränkischen Rechts, nicht um sächsische Bußen. Aber diese Kollisionsnorm wäre nie erlassen worden, wenn nicht die Doppelstufung in dem sächsischen Rechte gegolten hätte. Die Kollisionsnorm beweist diese Einrichtung ebenso sicher, als wenn sie sich unmittelbar auf sächsische Bußen bezogen hätte.

2. Nicht sicher ist das örtliche Anwendungsgebiet dieser Kollisionsnorm. Galt sie nur innerhalb Sachsens oder überall im fränkischen Reiche, wenn Sachsen fränkische Bußen zu zahlen hatten? Da das Capitulare von den drei ersten Vorschriften abgesehen, nur solche Vorgänge behandelt, die sich innerhalb Sachsens abspielen, so könnte es naheliegen, auch für die Eingangsvorschriften die engere Tragweite anzunehmen. Aber es sind doch auch Gegengründe vorhanden. Die Versammlung war eine allgemeine Reichsversammlung mit Beteiligung von fränkischen Großen, so daß

152) ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

153) Stände S. 54 oben.

auch Bestimmungen für fränkisches Gebiet erlassen werden konnten. Weder c. 2 noch c. 3 lassen eine örtliche Beschränkung erkennen. Es gab sehr zahlreiche Sachsen innerhalb der fränkischen Stammesgebiete¹⁵⁴). Auch bei ihnen konnte die Frage der Aktivstufung auftauchen. Auch bei ihnen kam infolge des Personalprinzips die Aktivstufung des sächsischen Rechts den Angehörigen des fränkischen Stammes zugute, wenn sie einen Sachsen verletzt hatten. Auch bei ihnen forderte die Gerechtigkeit eine Ausdehnung auf die Bußzahlungen, die sie an Franken nach fränkischem Rechte zu leisten hatten. C. 2 hat sicher auch für diese Sachsen gegolten. Deshalb ist das umfassendere Anwendungsgebiet für c. 3 als wahrscheinlich anzunehmen. Einen positiven Anhaltspunkt ergibt der Umstand, daß das weitere Anwendungsgebiet des c. 3 anscheinend in dem salischen Münzkapitulare von 816 vorausgesetzt wird¹⁵⁵).

3. Die Vorschrift hat auch große Tragweite für das sächsische Ständeproblem überhaupt und auch für die Bestimmung des Edelingwergeldes in Sachsen. Auf die erste Bedeutung habe ich früher hingewiesen¹⁵⁶) und will ich jetzt nicht eingehender zurückkommen, da ich in diesem Aufsatz die Lösung des Ständeproblems in meinem Sinne unterstelle. Nur eine Erwägung will ich hinzufügen. Die Einsicht, daß unsere Vorschrift nur als Reflex aus der Anwendung der sächsischen Aktivstufung auf die fränkischen Stände verständlich ist, steigert den Erkenntniswert. Nicht nur die Franken haben die sächsischen Edelinges ihren *Franci* gleichgestellt, sondern auch die Sachsen haben die altfreien Franken als standesgleich mit den einheimischen Edelingen behandelt. Daraus folgt, daß schon zur Zeit der Eroberung, ebenso wie zur Zeit Widukinds die Altfreien des sächsischen Stammes in den Edelingen gesehen wurden und nicht in den *Frilingen*. Daraus folgt ferner, daß schon damals nur die Altfreiheit den Edeling kennzeichnete und kein anderes Merkmal, wie etwa ein politischer Vorzug, oder der Besitz eines besonderen Stammguts, denn nur der Stand der Altfreien konnte bei den Franken wiedergefunden werden, nicht ein Adel, der auf einem der genannten Merkmale beruhte.

4. Auch meine Lösung des Wergeldproblems wird bestätigt. Aus dem salischen Münzcapitulare haben wir ersehen, daß die frän-

154) Vgl. oben S. 99 ff.

155) Vgl. unten S. 115.

156) Vgl. Gemeinfreie S. 124 ff. Standesgliederung S. 65.